

Wiedergabe des Prüfungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

„Feststellung im Rahmen der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrat e. V.

Wir haben bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung des ADRA Deutschland e.V. betreffen. Unsere Prüfung hat - mit folgenden Einschränkungen - zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung des ADRA Deutschland e.V. betrifft, erkennen lassen:

Veröffentlichung des Jahresberichtes gemäß Ziffer 3 a) der Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß Ziffer 3 a) der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich ADRA Deutschland e.V. den Jahresbericht spätestens bis zum 30. September des Folgejahres zu veröffentlichen. Der Jahresbericht 2013 wurde Ende Oktober 2014 versendet bzw. ins Internet eingestellt.

Maßgaben zu den Strukturen in Ziffer 6 b) der Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß Ziffer 6 b) der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich ADRA Deutschland e.V. Leitungs- und Aufsichtsorgane zu trennen und Interessenkollisionen bei den handelnden Personen zu verhindern. Die Satzung von ADRA Deutschland e.V. (i. d. F. vom 3. Dezember 2013) erfüllt Ziffer 6 b) der Selbstverpflichtungserklärung nicht. Leitungsorgane des Vereins sind der (ehrenamtliche) Vorstand sowie die (hauptamtliche) Geschäftsführung. Aufsichtsorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Satzung schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins zugleich auch Mitglieder der Leitungsorgane sein können. Die Satzung schränkt das Stimmrecht von Mitgliedern des Vereins, die zugleich auch Mitglieder der Leitungsorgane sind, in der Mitgliederversammlung nicht ein. Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, sofern und soweit ihnen von einem Mitglied ein Stimmrecht übertragen wurde (§ 8 Ziffer 7 Satz 2 der Satzung). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder dem Beschluss über die Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 8 Ziffer 4 der Satzung).

Eine Interessenkollision bei den handelnden Personen wurde im Berichtsjahr durch Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung vermieden. Eine grundlegende Satzungsänderung wurde am 24. März 2015 beschlossen.“